

99003021169000

Tätigkeiten mit Krankheitserregern anzeigen

Heruntergeladen am 07.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_328535/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003021169000
Leistungsbezeichnung I	Tätigkeiten mit Krankheitserregern anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeiten mit Krankheitserregern anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mikrobiologie, mikrobiologisches Labor, Anzeige, Infektionsschutzgesetz, §49, §44, IfSG, Erlaubnis, Krankheitserreger, Labore, Labor, Tätigkeiten mit Krankheitserregern
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 44 - 53 • Anlage zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesPflGebO)
Teaser	
Volltext	<p>Der Beginn einer Tätigkeit mit Krankheitserregern muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Dies betrifft üblicherweise mikrobiologische Labore. Dies muss mindestens 30 Tage vor erstmaligem Beginn der Tätigkeit erfolgen. Wichtige Änderung in der Tätigkeit müssen dem Gesundheitsamt unverzüglich mitgeteilt werden. Diese sind zum Beispiel jede wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Räume, der Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen, Art und Umfang der Tätigkeit, ebenso die Beendigung oder die Wiederaufnahme der Tätigkeit. Die Erlaubnis ist personenbezogen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Beginn von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Infektionsschutzgesetz • Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern nach § 44 • Grundriss des Labors • Gefährdungsbeurteilung • Hygieneplan • Betriebsanweisungen für den Notfall
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis nach §44 Infektionsschutzgesetz Die antragsstellende Person muss über eine Erlaubnis nach §44 Infektionsschutzgesetz verfügen.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 170,00 - 1150,00 Euro: Für den Bescheid über der Aufnahme einer Tätigkeit nach § 49 Infektionsschutzgesetz

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • 70,00 - 140,00 Euro: Für den Bescheid über eine Änderung der Tätigkeit nach § 50 Infektionsschutzgesetz
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise zur Überwachung der Tätigkeiten mit Krankheitserregern durch das Gesundheitsamt/die untere Gesundheitsbehörde des Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Beginn von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Infektionsschutzgesetz
Ursprungsportal	Tätigkeiten mit Krankheitserregern anzeigen